

LIZENZBEDINGUNGEN

1. UMFANG UND GÜLTIGKEIT

Bucher Hydraulics AG, Industriestrasse 15, 6345 Neuheim, Schweiz (nachfolgend bezeichnet als „**Lieferant**“) ist ein führender Hersteller von wegweisenden Hydrauliklösungen, die in Maschinen überall auf der Welt zum Einsatz kommen. Der Lieferant stellt den Nutzern seiner Produkte (nachfolgend jeweils bezeichnet als „**Kunde**“) bestimmte Software in Verbindung mit diesen Produkten zur Verfügung. Die Nutzung dieser Software durch den Kunden wird durch die vorliegenden Lizenzbedingungen (nachfolgend bezeichnet als "**Bedingungen**") geregelt.

2. DEFINITIONEN

2.1 Definitionen

Die nachfolgenden Begriffe werden im vorliegenden Dokument in der Bedeutung verwendet, die hier in Artikel 2.1 angegeben ist.

„**Partner**“ bezeichnet jede Person, die direkt oder indirekt eine andere Person kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht. „**Kontrolle**“ (einschließlich der Begriffe „kontrolliert“ oder „unter gemeinsamer Kontrolle“ mit entsprechender Bedeutung) bedeutet hierbei die Befugnis, die Leitung und Geschäftspolitik einer Person zu bestimmen oder zu veranlassen (durch die Wahl oder Ernennung der Personen, die die Leitung ausüben), sei es durch den Besitz von Wertpapieren, durch einen Vertrag oder auf andere Weise.

„**Kunde**“ wird in der durch Artikel 0 vorgegebenen Bedeutung verwendet.

„**Dokumentation**“ bezeichnet die vom Lieferanten mit Bezug auf die Software bereitgestellten Dokumente.

„**Rechte an geistigem Eigentum**“ bezeichnet jedwede Rechte an geistigem Eigentum.

„**Geistiges Eigentum**“ bezeichnet (i) jedwede Patentanmeldungen, Patentregistrierungen, erteilte Patente, „Continuation-in-part“-Anmeldungen, Teilanmeldungen oder gleichbedeutende Rechte bzw. Lizenzrechte daran; (ii) jedwede Handelsmarken, Handelsbezeichnungen, Unternehmensbezeichnungen, Markennamen, Domainnamen, Dienstleistungsmarken, Urheberrechte einschließlich jedweder Ausführungs-, Autoren- oder Persönlichkeitsrechte, Designs, Erfindungen, Patente, Konzessionen, Formeln, Verfahren, Kenntnisse, Technologien sowie den entsprechenden Geschäftswert; (iii) Geschäftsgeheimnisse; und (iv) sämtliches sonstige geistige oder gewerbliche Eigentum.

„**Lizenzgebühr**“ bezeichnet die Gebühren, die für die Erteilung der Lizenz anfallen.

„**Lizenz**“ wird in der durch Artikel 3.1 vorgegebenen Bedeutung verwendet.

„**Partei**“ bezeichnet eine Partei entsprechend den vorliegenden Bedingungen.

„**Produkt**“ bezeichnet ein durch den Lieferanten ausgeliefertes physisches Produkt.

„**Software**“ bezeichnet jedwede Software, die dem Kunden vom Lieferanten entsprechend den vorliegenden Bedingungen zur Verfügung gestellt wird.

„**Anlage**“ bezeichnet die Maschinen oder Baugruppen des Kunden, in welche das Produkt integriert wird.

„**Lieferant**“ wird in der durch Artikel 1 vorgegebenen Bedeutung verwendet.

„**Bedingungen**“ wird in der durch Artikel 1 vorgegebenen Bedeutung verwendet.

„**Mehrwertsteuer**“ bezeichnet jedwede Steuer auf Verbrauch, Waren und Dienstleistungen, wie Mehrwertsteuer, Harmonized Sales Tax (HST), Verkaufs- und ähnliche Steuern, die auf Lizenzgebühren zu entrichten sind.

2.2 Auslegung

- (a) Jeder Begriff im Singular ist auch in der Pluralform in der beschriebenen Bedeutung auszulegen und umgekehrt.
- (b) Jedweder Verweis auf einen „**Artikel**“ gilt als Verweis auf einen Artikel des Dokuments, in dem der Verweis erfolgt, es sei denn, aus den Umständen ergibt sich etwas anderes.
- (c) Jedweder Verweis auf einen „**Zeitplan**“ gilt als Verweis auf einen im vorliegenden Dokument genannten Zeitplan, es sei denn, aus den Umständen ergibt sich etwas anderes.
- (d) „**Einschließlich**“ wird in der Bedeutung „unter anderem“ verwendet.

3. LIZENZ

3.1 Lizenzerteilung

- (a) Der Lieferant erteilt dem Kunden hiermit das nicht exklusive, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare, fortwährende Recht (nachfolgend bezeichnet als „**Lizenz**“) zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Software, d. h. in Verbindung mit den Produkten des Lieferanten unter Berücksichtigung der in Artikel 3.2 aufgeführten Bestimmungen.
- (b) Die Software darf vom Kunden und allen seinen verbundenen Unternehmen und in deren Namen verwendet werden.
- (c) Der Klarheit halber: Eine Lizenz nach den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung wird nur Kunden gewährt, welche die Software direkt vom Lieferanten oder von einem Erstausrüster zusammen mit Produkten des Lieferanten erhalten haben. Für auf anderem Wege erhaltene Software wird keine Lizenz erteilt.

3.2 Einschränkungen

- (a) Sofern nicht durch die vorliegenden Bedingungen bzw. geltendes Recht ausdrücklich gestattet, sind folgende Handlungen im Zusammenhang mit der Software untersagt:
 - (i) Dekompilierung, Reverse Engineering oder Übersetzung in andere Programmiersprachen, insbesondere in höhere Programmiersprachen
 - (ii) Bearbeitung, Anpassung, Änderung bzw. Erweiterung
 - (iii) Kopieren
 - (iv) Verkauf, Leasing, Übertragung, Unterlizenzierung, Zuweisung oder sonstige Bereitstellung an Dritte (mit Ausnahme verbundener Unternehmen des Kunden)
- (b) Außerhalb ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung darf die Software für keine anderen Zwecke verwendet werden, einschließlich:
 - (i) Erstellung von konkurrierenden Softwarelösungen, Produkten oder Dienstleistungen
 - (ii) Benchmarking

- (c) Für die Nutzung der Software ist möglicherweise ein Dongle erforderlich. Für die sichere Aufbewahrung dieses Dongles ist der Kunde verantwortlich. Bei Verlust des Dongles können für den notwendigen Ersatz weitere Gebühren anfallen.

3.3 Widerruf

Der Lieferant kann die Lizenz in eigenem Ermessen in folgenden Fällen widerrufen oder aussetzen: (i) bei schwerwiegendem Verstoß des Kunden gegen die vorliegenden Bedingungen und Kündigung der Vereinbarung durch den Lieferanten nach Artikel 13.2 der vorliegenden Bedingungen; (ii) bei ausbleibender Zahlung des Kunden nach Verzugsmitteilung und Gewährung einer angemessenen Behebungsfrist; (iii) bei tatsächlichen oder vermuteten Sicherheitsrisiken für den Lieferanten bzw. Bestehen von Sicherheitsrisiken nach angemessener Einschätzung des Lieferanten. Falls der Kunde ein Dongle zur Verwendung der Software erhalten hat, so ist dieser bei Widerruf der Lizenz unverzüglich an den Lieferanten zurückzugeben.

4. NUTZUNG DER SOFTWARE

- (a) Die Software darf nur durch Personen genutzt werden, die aufgrund ihres Wissens beurteilen können, ob das entsprechende Produkt korrekt konfiguriert ist.
- (b) Der Kunde nutzt die Software auf eigenes Risiko. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die mit der Software vorgenommenen Konfigurationen mit dem Produkt, für das die Software genutzt wird, vereinbar sind.
- (c) Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die Software auch Konfigurationen ermöglichen kann, welche das Produkt schädigen oder zu weiteren Schäden führen können, darunter Schäden an der Anlage, innerhalb derer das Produkt verwendet wird. Der Lieferant ist nicht verantwortlich für Schäden, die auf Fehlkonfiguration durch den Kunden zurückzuführen sind. Darüber hinaus ist sich der Kunde dessen bewusst, dass das Produkt des Lieferanten nicht über Sicherheitsfunktionen bzw. Sicherheitseinrichtungen verfügt. Das Produkt darf ohne Sicherheitseinrichtung keine Sicherheitsfunktionen ausführen. Die Verantwortung für die sichere Verwendung des Produkts innerhalb der Anlage des Kunden und die Umsetzung aller notwendigen Sicherheitsvorkehrungen liegt allein beim Kunden.

5. SOFTWARE VON DRITTANBIETERN

Die Software erfordert auf den Geräten, auf denen sie verwendet wird, möglicherweise die Installation von Software von Drittanbietern. Die Nutzung solcher Drittsoftware unterliegt den Lizenzbedingungen des lizenzgebenden Drittanbieters. Der Kunde muss die Drittsoftware installieren und die Lizenzbedingungen des Drittanbieters akzeptieren, damit die Software korrekt funktioniert.

6. AKTUALISIERUNG

- (a) Der Lieferant kann dem Kunden in unregelmäßigen Abständen Software-Updates zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung dieser Updates erfolgt durch den Lieferanten in dessen eigenem Ermessen und ohne jegliche diesbezügliche Verpflichtungen für den Lieferanten.
- (b) Jedwede vom Lieferanten bereitgestellten Updates unterliegen der Lizenz.

7. GEBÜHREN

7.1 Lizenzgebühren

Der Kunde entrichtet die bei Erwerb der Lizenz ggf. vereinbarte einmalige Lizenzgebühr an den Lieferanten.

7.2 Rechnungen

- (a) Sofern in der Rechnung nichts anderes angegeben ist, muss der Kunde die Rechnung innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt per elektronischer Überweisung oder Banküberweisung begleiten.
- (b) Alle Zahlungen an den Lieferanten in Verbindung mit den vorliegenden Bedingungen sind in der auf der Rechnung angegebenen Währung zu tätigen.

7.3 Steuern

Alle angegebenen Gebühren verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Steuern.

8. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

Jedwede Rechte am geistigen Eigentum, einschließlich aller Urheberrechte an der Software, der Dokumentation sowie jeglichen sonstigen Dokumenten und Materialien in Bezug auf die Software (nachfolgend bezeichnet als „Rechte an geistigem Eigentum“) verbleiben im alleinigen Besitz des Lieferanten und/oder der externen Lizenzgeber des Lieferanten.

9. GARANTIE

Die Software wird „wie besehen“ und ohne Garantien oder Garantierechte jeglicher Art bereitgestellt.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Haftung des Lieferanten ist im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

11. VERTRAULICHKEIT

- (a) Der Kunde behandelt die Software sowie jedwede ihm in Verbindung mit der Software übermittelten nichtöffentlichen Informationen (zusammen bezeichnet als „**vertrauliche Informationen**“) vertraulich. Vertrauliche Informationen dürfen, mit Ausnahme der im folgenden Absatz aufgeführten Ausnahmen, in keiner Weise offengelegt werden. Der Kunde verfügt in Bezug auf die vertraulichen Informationen nur über die Rechte, die in den vorliegenden Bedingungen ausdrücklich genannt werden.
- (b) Der Kunde behandelt die vorliegenden Bedingungen vertraulich und legt Sie nur gegenüber Mitarbeitern und Vertretern offen, für welche dies erforderlich ist.
- (c) Der Kunde muss bei Beendigung der Lizenzvereinbarung nach diesen Bestimmungen jedwede vertraulichen Informationen umgehend löschen bzw. vernichten. Ungeachtet des Löschens bzw. Vernichtens der vertraulichen Informationen bestehen die Verpflichtungen des Kunden zur Vertraulichkeit und zur Nichtverwendung fort. Ungeachtet des vorstehend Genannten ist die Aufbewahrung vertraulicher Informationen durch den Kunden in dem Umfang zulässig, der für die Einhaltung geltenden Rechts bzw. die Erfüllung der aus diesen Bedingungen erwachsenden Verpflichtungen notwendig ist.

- (d) Die Bestimmungen von Artikel 10 bestehen auch nach Kündigung bzw. Ablauf dieser Bedingungen fort.

12. EINHALTUNG VON EXPORTVORSCHRIFTEN

Der Kunde erkennt an, dass die Software-Gesetzen und Vorschriften zur Exportkontrolle (nachfolgend bezeichnet als „**Exportkontrollvorschriften**“) unterliegen kann, die eine Genehmigung der zuständigen Exportkontrollbehörde erfordern. Der Kunde erklärt sich mit der Einhaltung jeglicher Exportkontrollvorschriften der Schweiz, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und jedweder anderen für die Software geltenden Rechtsordnung einverstanden. Der Kunde darf die Software bzw. die Dokumentation ohne die erforderliche Lizenz oder Genehmigung nicht in ein Land liefern, exportieren oder reexportieren, das entsprechenden Anforderungen oder Beschränkungen unterliegt. Der Lieferant übernimmt keine Gewährleistung für die Erteilung solcher Lizenzen oder Genehmigungen bzw. für deren Fortbestand nach Erteilung.

13. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

13.1 Laufzeit

Die vorliegenden Bedingungen gelten für die gesamte Nutzungsdauer der Software durch den Kunden. Die entsprechende Vereinbarung erlischt automatisch, wenn der Kunde die Nutzung der Software endgültig einstellt.

13.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Besteht seitens des Lieferanten Grund zur Annahme, dass die andere Partei ihren Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen nicht nachkommt, kann der Lieferant den Kunden schriftlich über die angenommenen Versäumnisse in Kenntnis setzen. Der Kunde muss diese Versäumnisse innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zur Zufriedenheit des Lieferanten beheben. Werden die Versäumnisse nicht innerhalb dieses Zeitraums von dreißig (30) Tagen behoben, so kann der Lieferant die Vereinbarung entsprechend diesen Bedingungen kündigen und die Lizenz durch schriftliche Mitteilung an den Kunden fristlos widerrufen.

14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

14.1 Salvatorische Klausel

Jede Bestimmung der vorliegenden Bedingungen ist so auszulegen, dass sie nach geltendem Recht gültig und wirksam ist. Die Ungültigkeit bzw. Undurchsetzbarkeit jedweder Bestimmung dieser Bedingungen beeinträchtigt in keiner Weise die Gültigkeit bzw. Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Sollten sich eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen als ungültig, gesetzeswidrig oder undurchsetzbar erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang gültig und wirksam.

14.2 Verzicht

Der Verzicht einer Partei, bei einem Verstoß der anderen Partei gegen diese Bedingungen die ihr nach diesen Bedingungen zustehenden Rechte auszuüben, stellt in keiner Weise einen solchen Verzicht bei anderen Verstößen ähnlicher oder anderer Art dar und verhindert nicht die Ausübung jedweder nach diesen Bedingungen bestehenden Rechte. Der Verzicht einer Partei auf die Durchsetzung der ihr nach den vorliegenden Bedingungen zustehenden Rechte ist in keiner Weise als ein aktueller oder zukünftiger Verzicht auf diese Rechte auszulegen und wirkt sich in keiner Weise auf die Fähigkeit einer Partei zur zukünftigen Durchsetzung aller ihr zustehenden Rechte aus.

15. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

- (a) Die vorliegenden Bedingungen einschließlich aller Zeitpläne unterliegen den allgemeinen Rechtsvorschriften der Schweiz mit Ausnahme des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Übereinkommen).
- (b) Die alleinige Zuständigkeit hinsichtlich jedweder Streitigkeiten aufgrund oder in Verbindung mit den vorliegenden Bedingungen und den zugehörigen Zeitplänen liegt bei den ordentlichen Gerichten in Zürich.

Herausgeber

Bucher Hydraulics AG
Industriestrasse 15
6345 Neuheim
Schweiz

Telefon: +41 41 757 03 33
E-Mail: elevator@bucherhydraulics.com
Webseite: www.bucherhydraulics.com

© 2025 durch Bucher Hydraulics AG, 6345 Neuheim, Schweiz

Alle Rechte vorbehalten.

Diese Dokumentation und/oder Teile daraus sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von Bucher Hydraulics weder reproduziert noch unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Die angegebenen Daten dienen allein der Produktbeschreibung und sind nicht als zugesicherte Eigenschaften im Rechtssinne zu verstehen. Eine Aussage über eine bestimmte Beschaffenheit oder eine Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck kann aus diesen Angaben nicht abgeleitet werden. Die Angaben entbinden den Anwender nicht von eigenen Beurteilungen und Prüfungen. Aufgrund ständiger Produktverbesserungen behalten wir uns Änderungen der in diesem Katalog gemachten Produktspezifikationen vor. Die Original- und Rechtssprache der Dokumentationen von Bucher Hydraulics ist ausschliesslich Deutsch. Für eventuelle Fehler in der Übersetzung kann Bucher Hydraulics nicht haftbar gemacht werden.